

Agria Pferdeversicherung

Eine gute
und sichere
Wahl!

Gültig ab 1. April 2025

Agria 
Tierversicherung

Bedingungen Agria Pferd

Inhalt

Bedingungen Agria Pferd

Gültig ab 01.04.2025

Willkommen bei Agria Tierversicherung	3
A Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Premium	3
B Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Grundschutz	6
C Agria Pferde-Lebensversicherung - Premium	8
D Agria Pferde-Lebensversicherung - Grundschutz	10
E Agria Züchter-Versicherung	12
F Agria Pferdehalter-Haftpflichtversicherung	15

DIE PFERDE IN DEN BEDINGUNGEN



Grünes Pferd

Zeigt an, was die Versicherung erstattet



Gelbes Pferd

Zeigt an, was die Versicherung erstattet, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind



Rotes Pferd

Zeigt an, was die Versicherung nicht erstattet

Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gültig ab 01.04.2025

1 Laufzeit und Geltungsbereich der Versicherung	20
2 Kündigung	21
3 Zahlung der Versicherung	21
4 Lastschriftverfahren	22
5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis Vertragsabschluss	22
6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls	24
7 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	24
8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	24
9 Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz	25
10 Sicherheitsvorschriften	25
11 Höhere Gewalt, Feuer-, Umwelt-, Kriegs- und Dammschäden usw.	25
12 Allgemeine Informationen zur Entschädigung	25
13 Mehrfachversicherung	26
14 Verjährung	27
15 Örtlich zuständiges Gericht	27
16 Anzuwendendes Recht	27
17 Embargobestimmung	27
18 Verarbeitung personenbezogener Daten	27

Willkommen bei Agria Tierversicherung

Dies sind die Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Teilen: Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen für die von Ihnen abgeschlossene Versicherung, sowie Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten ab 1. Mai 2023.

Wenn Agria Änderungen an den Versicherungsbedingungen vornimmt, erhalten Sie lange vor Beginn einer neuen Versicherungslaufzeit Informationen hierzu. Falls Agria die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Laufe des Versicherungsjahres ändern sollte, ersetzt der Zusatz entsprechende Punkte in diesen Versicherungsbedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen und den Versicherungsbedingungen für das betreffende Versicherungsprodukt gelten immer Letztere.

Prüfen Sie Ihre Versicherung

Es ist wichtig, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag prüfen. Der Versicherungsvertrag muss der Versicherung entsprechen, die Sie beantragt haben. Wenn diese nicht miteinander übereinstimmen, ist es wichtig, dass Sie Agria schnellstmöglich kontaktieren und auf den Fehler hinweisen. Wenn Sie dies unterlassen, gilt Ihr Versicherungsvertrag in der im Versicherungsschein angegebenen Form.

Es ist zudem wichtig, dass Sie sich mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vertraut machen, damit Sie wissen, was von der Versicherung abgedeckt ist.

Was müssen Sie im Falle einer Verletzung tun?

Voraussetzung für eine Schadenersatzregelung durch Agria ist, dass die Versicherung bezahlt wurde und dass wir alle erforderlichen Informationen erhalten, um den Fall bearbeiten zu können.

Wenn Sie die Website www.agriatierversicherung.de aufrufen, können Sie Ihre Schadensmeldung über unser Kontaktformular oder indem Sie sich in Meine Agria anmelden selbst einreichen. Legen Sie eine ausgefüllte Schadensmeldung zusammen mit der Rechnung/ dem Beleg mit Spezifikationen und Krankenakten bei. Auf Meine Agria finden Sie zudem eine Übersicht über Ihre Versicherung und eventuelle frühere Schadensregulierungen.

Versichertes Pferd

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd.

Vorherige Zustimmung von Agria

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Behandlung oder ein Verletzungsereignis von der Versicherung abgedeckt sind, können Sie oder der behandelnde Tierarzt Agria für die Vorab-Einschätzung einer Genehmigung kontaktieren.

A Agria Pferde-Krankenvollversicherung – Premium

A.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Pferdes und andere, die das Pferd besitzen. Versichert ist das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd.

A.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet die Aufwendungen für tierärztliche Leistungen, für verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet (Rezept erforderlich) werden, sowie für Rehabilitationsmaßnahmen und medizinische Hufbearbeitung während des Versicherungszeitraums.

A.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem das Pferd Deutschland verlässt.

A.4 Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd. Sie gilt auch für Fohlen von versicherten Stuten, beachten Sie den Punkt A.7 "Versicherte Leistungen".

A.5 Versicherungssumme

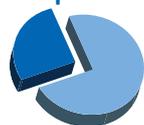
Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, der Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann.

Die Versicherungssumme für Fohlen ist begrenzt auf 4.000 € und wird von der Versicherungssumme der Stute abgezogen.

A.6 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal pro Selbstbeteiligungszeitraum abgezogen. Der Selbstbeteiligungszeitraum erstreckt sich über 365 Tage ab dem Rechnungsdatum des ersten erstattungsfähigen Schadens. Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der jeweils geltenden Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Beispielberechnung



■ Agria erstattet
■ Sie bezahlen



Selbstbeteiligung: 200 €
Erstattungssatz: 80 %

Tierarztkosten	1 200 €
Selbstbeteiligung	-200 €
	1 000 €
Erstattungssatz 80 %	800 €
Sie zahlen 200 € + 200 € =	400 €
Agria erstattet	800 €

A.7 Versicherte Leistungen

Erstattet werden die Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall. Das Pferd muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

Für Fohlen der versicherten Stute gilt die Versicherung für Krankheiten und Verletzungen, die nach der Geburt des Fohlens und maximal bis zu dem Tag, an dem das Fohlen 30 Tage alt ist, eintreten.

Beachten Sie die Einschränkungen in den Punkten A.8 "Besondere Bestimmungen" und A.9 "Beschränkungen".

A.8 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- A Lahmheit und Wirbelsäulenerkrankungen
- B Korrektur von Knochenfehlstellungen
- C Osteochondrose
- D Nabelbruch
- E Zähne
- F Hufbearbeitung und -beschlagn
- G Anfahrt des Tierarztes
- H Notfalltransport zur Tierklinik
- I Arzneimittel
- J Rehabilitation
- K Einschläferung und Einäscherung

A Lahmheit und Wirbelsäulenerkrankungen

Anforderungen: Um eine Entschädigung für die Untersuchung und Behandlung von Lahmheiten und Wirbelsäulenerkrankungen zu erhalten, muss das Pferd zwischen Turnieren/Veranstaltungen ausreichend ausgeruht werden. Andernfalls kann die Entschädigung ganz oder teilweise gekürzt werden.

B Korrektur von Knochenfehlstellungen

Die Kosten für die Korrektur von Knochenfehlstellungen von Fohlen werden bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet. Für Fohlen, die nur durch die Versicherung der Mutter gedeckt sind, gilt die in den Versicherungsbedingungen angegebene Betragsgrenze A.5 "Versicherungssumme".

C Osteochondrose

Die Erstattung der Kosten für die Untersuchung und Behandlung von Osteochondrose und/oder osteochondralen Fragmenten (sogenannte "lose Knochenstücke" oder „Chips“) setzt voraus, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Pferd war vor einem Alter von 30 Tagen mit einer Agria Pferde-Krankenvollversicherung versichert und ist seitdem ununterbrochen versichert
- das Pferd war 24 Monate lang ununterbrochen mit einer Agria Pferde-Krankenvollversicherung versichert, ohne Symptome einer Krankheit oder Verletzung im Zusammenhang mit Osteochondrose und/oder osteochondralen Fragmenten aufzuweisen

Darüber hinaus ist Folgendes erforderlich:

- Es muss tierärztlich festgestellt werden, dass die Osteochondrose und/oder die osteochondralen Fragmente Krankheitssymptome beim Pferd hervorrufen.

D Nabelbruch

Die Erstattung der Kosten für die Untersuchung und Behandlung eines Nabelbruchs setzt voraus, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Mutterstute war bei der Geburt des Fohlens mit der Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Premium versichert
- das Pferd war vor einem Alter von 30 Tagen ununterbrochen mit Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Premium versichert

E Zähne

Die Versicherung gilt nur für Untersuchung und Behandlung von:

- Wurzelspitzenabszess

- Zahnfrakturen, bei denen auch die Zahnwurzel betroffen ist, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 500 € pro Versicherungsjahr

 Bei einer Zahnfraktur darf der Zahn nicht von Karies, einer chronischen Infektion der Maulhöhle oder der Schleimhaut betroffen sein.

F Hufbearbeitung und -beschlag

 Die Aufwendungen für Hufbearbeitung und -beschlag werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Hufrehe
- Hufbeinfraktur
- Hufbeinfissur
- Hohle Wand (Krankheit der weißen Linie)
- Hufabszess
- Nageltritt
- Hornspalt
- Hornsäule / Keratom
- Hufkrebs
- traumatische Verletzungen der Hornkapsel
- Hufrollenentzündung
- Erkrankungen und Verletzungen der Gelenke und Sehnen und Bänder

Hufbearbeitung und -beschlag werden nur erstattet, wenn die Arbeiten in einer Klinik durchgeführt werden oder wenn der behandelnde Tierarzt die Arbeiten einem Hufschmied vor Ort übertragen hat. Die Anweisung muss dem Schadenformular beigelegt werden.

G Anfahrt des Tierarztes

 Die Erstattung ist auf einen Höchstbetrag von 150 € pro Behandlungsfall begrenzt, wenn ein Tierarzt das Pferd wegen einer durch die Versicherung gedeckten Krankheit oder Verletzung untersucht oder behandelt.

H Notfalltransport zur Tierklinik

 Die Versicherung erstattet Ihre Kosten für den Transport des versicherten Pferdes mit einem Transportunternehmen, wenn das Pferd laut tierärztlicher Beurteilung so krank oder verletzt ist, dass es nicht auf andere Weise transportiert werden kann. Das Pferd muss zur Behandlung in eine Tierklinik transportiert werden. Die Krankheit oder Verletzung muss gemäß den Bedingungen der Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Premium erstattungsfähig sein.

I Arzneimittel

 Sie können sich Ihre Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Verletzungen/Krankheiten erstatten lassen.

J Rehabilitation

 Die Versicherung erstattet Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der tierärztlichen Behandlung von erstattungsfähigen Verletzungen/Krankheiten.

Die Rehabilitation muss innerhalb von 30 Tagen nach Empfehlung/Verschreibung durch den Tierarzt beginnen.

Die Rehabilitationskosten werden nur dann erstattet, wenn die Maßnahme vom behandelnden Tierarzt verordnet wurde und der Rehabilitationsplan durch einen Tierarzt oder einen Therapeuten mit der unten genannten Qualifikation erstellt wurde. In diesem Plan muss festgelegt sein, welche Behandlung durchgeführt werden soll, wer sie durchführt und in welchem Zeitraum. Es muss auch angegeben sein, wann der Tierarzt die Rehabilitation kontrollieren wird.

Die Rehabilitation muss in der Klinik/dem Rehabilitationszentrum, durch Personal der Klinik/des Rehabilitationszentrums oder vor Ort durch einen Tierarzt oder einen Therapeuten, welcher durch die DIPO, ZePo, IAVC oder Welter-Böller anerkannt ist, durchgeführt werden.

Für eine Rehabilitation, die an einem anderen Ort als in einer Tierklinik durchgeführt wird, muss die Überweisung an den angegebenen Therapeuten zusammen mit dem Schadensbericht eingereicht werden

K Einschläferung und Einäscherung

 Einschläferungs- und Einäscherungskosten werden bis zu 600 € erstattet, wenn das Pferd laut tierärztlicher Beurteilung eingeschläfert werden muss und die Krankheit oder Verletzung gemäß den Bedingungen der Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Premium erstattungsfähig ist.

A.9 Beschränkungen

A Wartezeit

 Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen. Für Fohlen ist die Wartezeit acht Tage. Ist das Fohlen vor dem 01.10. eines Jahres geboren, gilt es bis zum 01.01. des Folgejahres als Fohlen. Ist es am 01.10. oder danach geboren, gilt es bis zum 31.12. des Folgejahres als Fohlen.

Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Punkt 1.4 und 1.5.

 Die Wartezeit entfällt bei:

- Akuter Kolik
- Glässerschen Krankheit / Hämophilus parasuis (HPS)
- Rippenfellentzündung (Pleuritis)
- Krankheiten oder Verletzungen, die durch einen Verkehrsunfall, Brand oder Ertrinken verursacht wurden

B Ausschlüsse

 Kosten werden nicht erstattet für:

- Präventivmaßnahmen/-behandlungen
- Verhaltensstörungen, Störungen des Gemüts, hormonelle Störungen, Nymphomanie, Aggressivität, Untugenden oder schlechte Angewohnheiten
- Akupunktur und Homöopathie
- Alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Kastration oder Klopphengstoperation
- Tetanus wenn das Pferd nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Aufnahme in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Aufnahme in einem Rehabilitationszentrum, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Untersuchungen oder Behandlungen, die darauf abzielen, die Stute trächtig zu machen, wie z.B. Tupferproben, Hormontherapie, Gebärmutterspülungen oder allgemeine Behandlungen.
- Probennahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Verbandsmaterial, das von einem Tierarzt zur Verfügung gestellt oder von Ihnen gekauft wird
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Pferdes
- Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind (von einem Tierarzt verschrieben oder verordnet)
- Obduktion

B Agria Pferde-Krankenvollversicherung - Grundschatz

B.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Pferdes und andere, die das Pferd besitzen. Versichert ist das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd.

B.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet die Aufwendungen für tierärztliche Leistungen und für verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt während der Behandlung angewendet werden.

B.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem das Pferd Deutschland verlässt.

B.4 Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd.

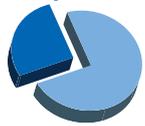
B.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, der Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann.

B.6 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal pro Selbstbeteiligungszeitraum abgezogen. Der Selbstbeteiligungszeitraum erstreckt sich über 365 Tage ab dem Rechnungsdatum des ersten erstattungsfähigen Schadens. Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der geltenden Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Beispielberechnung



■ Agria erstattet
■ Sie bezahlen



Selbstbeteiligung: 300 €
Erstattungssatz: 80 %

Tierärztkosten	1 500 €
Selbstbeteiligung	-300 €
	1 200 €
Erstattungssatz 80 %	960 €
Sie zahlen 300 € + 240 € =	540 €
Agria erstattet	960 €

B.7 Versicherte Leistungen

🐾 Erstattet werden die Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall. Das Pferd muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

🐾 Beachten Sie die Einschränkungen in den Punkten B.8 "Besondere Bestimmungen" und B.9 "Beschränkungen".

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Lahmheit und Wirbelsäulenerkrankungen

B Osteochondrose

B.8 Besondere Bestimmungen

A Lahmheit und Wirbelsäulenerkrankungen

🐾 Anforderungen: Um eine Entschädigung für die Untersuchung und Behandlung von Lahmheiten und Wirbelsäulenerkrankungen zu erhalten, muss das Pferd zwischen Turnieren/Veranstaltungen ausreichend ausgeruht werden. Andernfalls kann die Entschädigung ganz oder teilweise gekürzt werden.

B Osteochondrose

🐾 Die Erstattung der Kosten für die Untersuchung und Behandlung von Osteochondrose und/oder osteochondralen Fragmenten (so genannte "lose Knochenstücke" oder „Chips“) setzt voraus, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Pferd war vor einem Alter von 30 Tagen mit einer Agria Pferde-Krankenvollversicherung versichert und ist seitdem ununterbrochen versichert
- das Pferd war 24 Monate lang ununterbrochen mit einer Agria Pferde-Krankenvollversicherung versichert, ohne Symptome einer Krankheit oder Verletzung im Zusammenhang mit Osteochondrose und/oder osteochondralen Fragmenten aufzuweisen

Darüber hinaus ist Folgendes erforderlich:

- Es muss tierärztlich festgestellt werden, dass die Osteochondrose und/oder die osteochondralen Fragmente Krankheitssymptome beim Pferd hervorrufen.

B.9 Beschränkungen

A Wartezeit

🐾 Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen. Für Fohlen ist die Wartezeit acht Tage. Ist das Fohlen vor dem 01.10. eines Jahres geboren, gilt es bis zum 01.01. des Folgejahres als Fohlen. Ist es am 01.10. oder danach geboren, gilt es bis zum 31.12. des Folgejahres als Fohlen.

Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Punkt 1.4 und 1.5.

🐾 Die Wartezeit entfällt bei:

- Akuter Kolik
- Glässerschen Krankheit / Hämophilus parasuis (HPS)
- Rippenfellentzündung (Pleuritis)
- Krankheiten oder Verletzungen, die durch einen Verkehrsunfall, Brand oder Ertrinken verursacht wurden

B Ausschlüsse

🐾 Kosten werden nicht erstattet für:

- Untersuchung und Behandlung der Zähne
- CT- MRT-Untersuchungen oder Szintigraphie
- Hufbearbeitung oder -beschlag
- Kosten im Zusammenhang mit der Anfahrt des Tierarztes, Pferdes oder Halters bei Krankheit, Verletzung oder Unfall
- verschreibungs- oder apothekenpflichtige Medikamente die durch den Tierarzt abgegeben oder verordnet werden
- Notfalltransport zur Tierklinik
- Rehabilitation
- Einschläferung und Einäscherung
- ACP (Autologes Conditioniertes Plasma), PRP und IRAP
- Chiropraktik, Osteopathie und Stoßwellenbehandlungen
- Laserbehandlungen
- Präventivmaßnahmen/-behandlung
- Verhaltensstörungen, Störungen des Gemüts, hormonelle Störungen, Nymphomanie, Aggressivität, Untugenden oder schlechte Angewohnheiten
- Akupunktur, Homöopathie
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen Kastration oder Klopphengstoperation
- Tetanus wenn das Pferd nicht gemäß den Empfehlungen

der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde

- Aufnahme in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Untersuchungen oder Behandlungen, die darauf abzielen, die Stute trächtig zu machen, wie z. B. Tupferproben Hormontherapie, Gebärmutterspülungen oder allgemeine Behandlungen.
- Probenahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Verbandsmaterial, das von einem Tierarzt zur Verfügung gestellt oder von Ihnen gekauft wird
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Pferdes
- Obduktion

C Agria Pferde-Lebensversicherung - Premium

C.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigter für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Pferdes ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des Pferdes, so sind die Bezugsberechtigten:

- Eigentümer, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die nachweislich ein wirtschaftliches Interesse an dem Pferd haben

C.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn das Pferd im Versicherungszeitraum durch Krankheit oder Verletzung stirbt, eingeschläfert werden muss oder seinen versicherten Gebrauchswert verliert.

Die Pferde-Lebensversicherung - Premium endet am Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem das Pferd 21 Jahre alt wird. Sie wird dann umgewandelt in die Agria Pferde-Lebensversicherung -Grundschatz.

C.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem das Pferd Deutschland verlässt.

C.4 Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anderes angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd.

C.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie im Versicherungsfall erhalten können.

Wenn die Agria Pferde-Lebensversicherung - Premium aufgrund des Todes des Pferdes ausbezahlt wird, können Sie eine Entschädigung in Höhe der vollen Versicherungssumme erhalten.

Wenn das Pferd seinen Gebrauchswert verliert, aber mit der Krankheit oder Verletzung schmerzfrei weiterleben kann, erhalten Sie eine Entschädigung in Höhe der Versicherungssumme abzüglich 1.000 €.

 Beachten Sie bitte Punkt C.7.1 «Gebrauchswertsversicherung» und C.8 «Besondere Bestimmungen».

Ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem das Pferd 16 Jahre alt wird, wird die Versicherungssumme pro Jahr um 20 % reduziert. Die Versicherungssumme wird nie geringer sein als 500 €.

C.6 Selbstbeteiligung

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

C.7 Wann tritt der Versicherungsfall ein

 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn das Pferd im Versicherungszeitraum durch Krankheit oder Verletzung stirbt, eingeschläfert werden muss oder seinen versicherten Gebrauchswert verliert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Pferd muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache der Erkrankung des Pferdes festzustellen.
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein.

- Alternativ muss die Lebenserwartung des Pferdes so gering sein, dass dem Pferd durch eine Behandlung unnötiges Leid zugefügt wird.

Vorstehendes muss dokumentiert werden.

Wenn das Pferd sowohl mit einer Lebens- als auch einer Pferde-Krankenvollversicherung bei Agria versichert ist, kann einer Einschläferung zugestimmt und die Lebensversicherungssumme ohne die empfohlene Behandlung des Tierarztes ausgezahlt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Krankheit/Verletzung des Pferdes sowohl unter den Bedingungen der Lebens- als auch der Pferde-Krankenvollversicherung erstattungsfähig ist. Es muss offensichtlich sein, dass die Tierarztkosten die Lebensversicherungssumme übersteigen. Bitte kontaktieren Sie Agria für die Vorabgenehmigung.

 Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten C.8 "Besondere Bestimmungen" und C.11 "Beschränkungen".

C.7.1 Gebrauchswertsversicherung

 Mit der Gebrauchswertsversicherung wird eine Entschädigung geleistet, wenn das Pferd durch Krankheit oder Verletzung dauerhaft so eingeschränkt ist, dass es nicht mehr geritten werden, aber dennoch schmerzfrei weiterleben kann.

Die Entschädigung setzt voraus, dass:

- die dauerhafte Einschränkung durch ein tierärztliches Attest bestätigt wird
- Sie sich schriftlich verpflichten, dass weder Sie noch eine andere Person das Pferd reiten werden. Im Falle eines Verkaufs/einer Übertragung/einer Ausleihe des Pferdes sind Sie verpflichtet, den neuen Eigentümer über die Vereinbarung mit Agria zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Bedingungen kann Agria die gezahlte Versicherungsentschädigung zurückfordern, unabhängig davon, ob das Pferd einen neuen Besitzer hat.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Lahmheit und Wirbelsäulenerkrankungen

B Osteochondrose

C.8 Besondere Bestimmungen

A Lahmheit und Wirbelsäulenerkrankungen

 Anforderungen: Um eine Entschädigung bei Lahmheiten

und Wirbelsäulenerkrankungen zu erhalten, muss das Pferd zwischen Turnieren/Veranstaltungen ausreichend ausgeruht werden.

B Osteochondrose

 Die Entschädigung bei Osteochondrose und/oder osteochondralen Fragmenten (sogenannte "lose Knochenstücke" oder „Chips“) setzt voraus, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Pferd vor einem Alter von 30 Tagen bei der Agria Pferde-Lebensversicherung - Premium versichert war und seitdem ununterbrochen versichert ist
- das Pferd war 24 Monate lang ununterbrochen bei der Agria Pferde-Lebensversicherung - Premium versichert, ohne Symptome einer Krankheit oder Verletzung im Zusammenhang mit Osteochondrose und/oder osteochondralen Fragmenten aufzuweisen

Darüber hinaus ist folgendes erforderlich:

- Es muss tierärztlich festgestellt werden, dass die Osteochondrose und/oder die osteochondralen Fragmente Krankheitssymptome beim Pferd hervorrufen.

C.9 Verschwundenes Tier

Wenn das Pferd verschwindet oder gestohlen wurde, kann die Lebensversicherungssumme frühestens drei Monate nach der Vermisstenanzeige ausgezahlt werden.

Ein verschwundenes Pferd muss bei der zuständigen Polizeibehörde und bei Agria gemeldet werden, und es muss eine öffentliche Suchanzeige gemacht worden sein. Nachweise über die Suchanzeige/Vermisstenmeldung ist dem Schadensbericht beizufügen.

Sie können jedoch nicht für Schäden entschädigt werden, die durch Betrug, unbefugte Handlungen oder unbefugte Entsorgung entstanden sind.

Wenn das Pferd bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz verschwindet oder gestohlen wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn es sich um einen Turnieraufenthalt handelt.

C.10 Bei Tod oder Einschläferung

A Obduktion

Wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod des Pferdes nicht durch einen Tierarzt festgestellt wurde, kann Agria eine Obduktion des verstorbenen Tieres verlangen. Die Kosten für Obduktion und Transport zur Obduktion werden erstattet, wenn Agria eine Obduktion verlangt.

B Sterbeurkunde und Identifizierung

Wenn Agria keine Obduktion verlangt, ist vom Tierarzt eine Sterbeurkunde auszustellen, sofern mit Agria nichts anderes vereinbart ist. Die Sterbeurkunde muss Angaben über den Namen, die Lebensnummer und/oder Chipnummer des Pferdes, die Rasse, die Farbe/Zeichnung sowie eine Beschreibung der Krankheit oder Verletzung des Pferdes enthalten.

C.11 Beschränkungen

A Wartezeit

 Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen. Für Fohlen ist die Wartezeit acht Tage. Ist das Fohlen vor dem 01.10. eines Jahres geboren, gilt es bis zum 01.01. des Folgejahres als Fohlen. Ist es am 01.10. oder danach geboren, gilt es bis zum 31.12. des Folgejahres als Fohlen.

Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Punkt 1.4 und 1.5.

 Die Wartezeit entfällt bei:

- Akuter Kolik
- Glässerschen Krankheit / Hämophilus parasuis (HPS)
- Rippenfellentzündung (Pleuritis)
- Krankheiten oder Verletzungen, die durch einen Verkehrsunfall, Brand oder Ertrinken verursacht wurden

B Ausschlüsse

 Es erfolgt keine Entschädigung, wenn der Versicherungsfall (Tod/Einschläferung oder Verlust des Gebrauchswertes) auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die sonst nicht durch die Lebensversicherung ersetzt werden
- Verhaltensstörungen, Störungen des Gemüts, hormonelle Störungen, Nymphomanie, Aggressivität, Untugenden oder schlechte Angewohnheiten
- Tetanus wenn das Pferd nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- verringerte Zuchtfähigkeit aus zuchthygienischen Gründen
- chronischer Infektionsträger, der selbst keine Krankheitszeichen zeigt
- Kosten für Einschläferung, Einäscherung und Obduktion

D Agria Pferde-Lebensversicherung - Grundsatz

D.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigter für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Pferdes ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des Pferdes, so sind die Bezugsberechtigten:

- Eigentümer, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein nachweislich wirtschaftliches Interesse an dem Pferd haben

D.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn das Pferd im Versicherungszeitraum durch Krankheit oder Verletzung stirbt oder eingeschläfert werden muss.

Die Agria Pferde-Lebensversicherung endet am Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem das Pferd 24 Jahre alt wird.

D.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem das Pferd Deutschland verlässt.

D.4 Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Pferd.

D.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie im Versicherungsfall erhalten können.

Ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem das Pferd 16 Jahre alt wird, wird die Versicherungssumme pro Jahr um 20 % reduziert. Die Versicherungssumme wird nie geringer sein als 500 €.

D.6 Selbstbeteiligung

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

D.7 Wann tritt der Versicherungsfall ein

 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Ihr Pferd infolge von Krankheit oder Verletzung stirbt oder eingeschläfert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Pferd muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache der Erkrankung des Pferdes festzustellen.
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein.
- Alternativ muss die Lebenserwartung des Pferdes so gering sein, dass dem Pferd durch eine Behandlung unnötiges Leid zugefügt wird.

Vorstehendes muss dokumentiert werden.

Wenn das Pferd sowohl mit einer Lebens- als auch einer Pferde-Krankenvollversicherung bei Agria versichert ist, kann einer Einschläferung zugestimmt und die Lebensversicherungssumme ohne die empfohlene Behandlung des Tierarztes ausgezahlt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Krankheit/Verletzung des Pferdes sowohl unter den Bedingungen der Lebens- als auch der Pferde-Krankenvollversicherung erstattungsfähig ist. Es muss offensichtlich sein, dass die Tierarztkosten die Lebensversicherungssumme übersteigen. Bitte kontaktieren Sie Agria für die Vorabgenehmigung.

 Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkt D.10 "Beschränkungen".

D.8 Verschwundenes Tier

Wenn das Pferd verloren gegangen ist oder gestohlen wurde, kann die Lebensversicherungssumme frühestens drei Monate nach der Vermisstenanzeige ausgezahlt werden.

Ein verschwundenes Pferd muss bei der zuständigen Polizeibehörde und bei Agria gemeldet werden, und es muss eine öffentliche Suchanzeige gemacht worden sein. Nachweise über die Suchanzeige/Vermisstenmeldung ist dem Schadensbericht beizufügen.

Sie können jedoch nicht für Schäden entschädigt werden, die durch Betrug, unbefugte Handlungen oder unbefugte Entsorgung entstanden sind.

Wenn das Pferd bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen oder der Schweiz verschwindet oder gestohlen wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn es sich um einen Turnieraufenthalt handelte.

D.9 Bei Tod oder Einschläferung

A Obduktion

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod des Pferdes nicht festgestellt wurde. Die Kosten für Obduktion und Transport zur Obduktion werden erstattet, wenn Agria eine Obduktion verlangt.

B Sterbeurkunde und Identifizierung

Wenn Agria keine Obduktion verlangt, ist vom Tierarzt eine Sterbeurkunde auszustellen, sofern mit Agria nichts anderes vereinbart ist. Die Sterbeurkunde muss Angaben über den Namen, die Lebensnummer und/oder Chipnummer des Pferdes, die Rasse, die Farbe/Zeichnung sowie eine Beschreibung der Krankheit oder Verletzung des Pferdes enthalten.

D.10 Beschränkungen

A Wartezeit

 Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen. Für Fohlen ist die Wartezeit acht Tage. Ist das Fohlen vor dem 01.10. eines Jahres geboren, gilt es bis zum 01.01. des Folgejahres als Fohlen. Ist es am 01.10. oder danach geboren, gilt es bis zum 31.12. des Folgejahres als Fohlen.

Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsfälle, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Punkt 1.4 und 1.5.

 Die Wartezeit entfällt bei:

- Akuter Kolik
- Glässerschen Krankheit / Hämophilus parasuis (HPS)
- Rippenfellentzündung (Pleuritis)
- Krankheiten oder Verletzungen, die durch einen Verkehrsunfall, Brand oder Ertrinken verursacht wurden

B Ausschlüsse

 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf den Tod oder die Euthanasie des Pferdes aufgrund der unten aufgeführten Krankheiten oder Verletzungen. Die Ausschlüsse gelten auch dann, wenn das Pferd aus Tierschutzgründen eingeschläfert wird, unabhängig von der Ursache der Krankheit oder Verletzung.

 Es erfolgt keine Erstattung, wenn der Versicherungsfall (Tod/ Einschläferung) auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen oder Verletzungen der Hals- und Rückenwirbelsäule, ausgenommen Frakturen/Fissuren von Knochenstrukturen ohne osteoarthritische Veränderungen

- Frakturen/Fissuren von Knochenstrukturen mit osteoarthritischen Veränderungen
- Lahmheit oder Bewegungsstörungen, ausgenommen Lahmheit oder Bewegungsstörungen aufgrund von Hufrehe, Hufabszessen, Hornspalten oder Nageltritten
- Erkrankungen des Fesselträgers, der Bänder oder Gelenke, ausgenommen bakterielle Gelenkinfektionen
- Verletzungen von Sehnen, Bändern oder Gelenken, ausgenommen Sehnen- und Bänderrisse, die durch ein akutes äußeres Ereignis verursacht wurden
- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die sonst nicht durch die Lebensversicherung ersetzt werden
- Verhaltensstörungen, Störungen des Gemüts, hormonelle Störungen, Nymphomanie, Aggressivität, Untugenden oder schlechte Angewohnheiten
- Tetanus wenn das Pferd nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- verringerter oder verlorener Gebrauchswert oder Zuchtfähigkeit
- chronischer Infektionsträger, der selbst keine Krankheitszeichen zeigt
- Kosten für Einschläferung, Einäscherung und Obduktion

E Agria Züchter-Versicherung

E.1 Bezugsberechtigte - Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Mutterstute ist.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der Mutterstute, so sind die Bezugsberechtigten:

- Eigentümer, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein nachweislich wirtschaftliches Interesse an dem Fötus/Fohlen haben

Versichert ist der Fötus/das Fohlen der im Versicherungsschein angegebenen Mutterstute.

E.2 Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten. Der Versicherungsschutz endet mit dem 30. Lebenstag des Fohlens oder spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.

E.2.1 Lebensversicherung Grundschatz - Fohlen

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Fötus/das Fohlen im Versicherungszeitraum durch Krankheit oder Verletzung stirbt oder eingeschläfert werden muss.

E.2.2 Krankenvollversicherung Premium - Fohlen

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn sich das Fohlen bis zu seinem 30. Lebenstag einer veterinärmedizinisch notwendigen tierärztlichen Untersuchung und Behandlung wegen Krankheit, Verletzung oder Unfall unterziehen muss.

Die Versicherung erstattet für das Fohlen die Aufwendungen für tierärztliche Leistungen, für verschreibungspflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet werden, sowie für medizinische Hufbearbeitung während des Versicherungszeitraums.

Stirbt die Mutterstute innerhalb der ersten 30 Lebenstage des Fohlens, wird eine pauschale Entschädigung für die Versorgung des Fohlens von 1.000 € geleistet.

Veterinärmedizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung oder Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern. Hierbei dürfen ästhetische Gründe nicht im Vordergrund stehen.

E.3 Geltungsbereich - Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem das Pferd Deutschland verlässt

E.4 Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für den Fötus/das Fohlen, der im Versicherungsschein angegebenen Mutterstute. Beachten Sie den Punkt E.7 "Versicherte Leistungen".

E.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben und ist die maximale Entschädigung, die Sie im Rahmen der Versicherung erhalten können.

Die maximale Entschädigung darf den Wert des Fohlens sowie die tatsächlich angefallenen Kosten, die für den Deckakt, Unterbringung während der Deckzeit, Tragezeit entstanden sind, nicht überschreiten.

E.6 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

E.6.1 Lebensversicherung Grundsatz

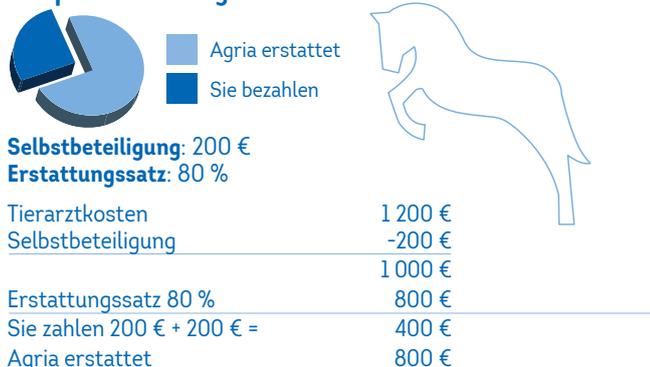
Es fällt keine Selbstbeteiligung an. Die Versicherung erstattet 100%.

E.6.2 Krankenvollversicherung Premium

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal während der Versicherungsdauer abgezogen.

Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Beispielberechnung



E.7 Versicherte Leistungen

E.7.1 Tierärztliche Behandlung

Erstattet werden die Kosten für tierärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Operationen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall des Fohlens bis zu seinem 30. Lebenstag bis zur Versicherungssumme von 10.000€.

Das Fohlen muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

E.7.2 Lebensversicherung während der Trächtigkeit

Die Versicherung erstattet die vereinbarte Versicherungssumme, wenn der Fötus stirbt:

- infolge eines nachgewiesenen Aborts oder infolge von nachgewiesenen Komplikationen bei der Geburt nach dem 41. Trächtigkeitstag, wobei der Nachweis durch eine gynäkologische Untersuchung durch einen Tierarzt erbracht werden muss.

- infolge Resorption, wenn die Trächtigkeit während der Versicherungszeit durch eine Trächtigkeitsuntersuchung nach einer der folgenden Methoden nachgewiesen wurde:
- Ultraschalluntersuchung frühestens am 40. Trächtigkeitstag
- manuelle Trächtigkeitsuntersuchung frühestens am 90. Trächtigkeitstag
- Blutuntersuchung frühestens am 110. Trächtigkeitstag und der Östronsulfatgehalt 75 nM pro Liter übersteigt.

E.7.3 Lebensversicherung nach der Geburt

Eine Entschädigung wird bis zur Höhe der Versicherungssumme gezahlt, wenn das Fohlen erkrankt oder so schwer verletzt wird, dass es innerhalb der ersten 30 Lebenstage aufgrund einer Verletzung, einer Krankheit oder eines angeborenen Defekts stirbt oder eingeschläfert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Fohlen muss durch einen Tierarzt untersucht und die zugrunde liegende Ursache für den Tod des Fohlens festgestellt worden sein. Wenden Sie sich an Agria, wenn die Todesursache des Fohlens nicht festgestellt wurde. Die Kosten für Obduktion und Transport zur Obduktion werden erstattet, wenn Agria eine Obduktion verlangt.
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein
- Alternativ muss die Lebenserwartung des Fohlens so gering sein, dass dem Fohlen durch eine Behandlung unnötiges Leid zugefügt wird

Vorstehendes muss durch den behandelnden Tierarzt dokumentiert werden.

Eine Entschädigung wird bis zur Höhe der Versicherungssumme gezahlt, wenn das Fohlen gestohlen wird.

Wenn das Fohlen gestohlen wurde, kann die Lebensversicherungssumme frühestens drei Monate nach der Vermisstenanzeige ausgezahlt werden. Ein verschwundenes Fohlen muss bei der zuständigen Polizeibehörde und bei Agria gemeldet werden. Nachweise über die Vermisstenmeldung sind dem Schadenbericht beizufügen.

E.8 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Nabelbrüche

B Behandlung mit Plasma

C Korrektur von Knochenfehlstellungen

D Anfahrt des Tierarztes

E Notfalltransport zur Tierklinik

F Arzneimittel

G Einschläferung und Einäscherung

H Identifizierung

A Nabelbruch

Für die Untersuchung und Behandlung von Nabelbrüchen wird eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme gewährt.

B Behandlung mit Plasma

Die Behandlung mit Plasma wird übernommen, wenn das Fohlen klinische Symptome einer Infektionskrankheit aufweist. Die Behandlung mit Plasma ist auch dann gedeckt, wenn bei einer Fohlenuntersuchung im Alter von frühestens 24 Stunden ein Wert unter 800 mg/dl festgestellt wird. In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass ein Tierarzt konsultiert wurde und Plasma empfohlen hat.

C Korrektur von Knochenfehlstellungen

Die Kosten für die Korrektur von Knochenfehlstellungen von Fohlen werden bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet.

D Anfahrt des Tierarztes

Die Erstattung ist auf einen Höchstbetrag von 150 € pro Behandlungsfall begrenzt, wenn ein Tierarzt das Fohlen bis zum 30. Lebenstag wegen einer durch die Versicherung gedeckten Krankheit oder Verletzung untersucht oder behandelt.

E Notfalltransport zur Tierklinik

Versichert sind die Kosten für den Transport des versicherten Fohlens mit einer Tierambulanz zu einer Tierklinik bis zum 30. Lebenstag, wenn das Fohlen laut tierärztlicher Beurteilung so krank oder verletzt ist, dass es nicht auf andere Weise transportiert werden kann. Die Krankheit oder Verletzung muss gemäß den Bedingungen der Agria Züchterversicherung erstattungsfähig sein.

F Arzneimittel

Sie können sich Ihre Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Verletzungen/Krankheiten erstatten lassen.

G Einschläferung und Einäscherung

Sie erhalten eine Entschädigung von bis zu 600 € für Ihre Kosten für die Einschläferung, Tierkörperbeseitigung und Einäscherung des Fohlens bis zu seinem 30. Lebenstag.

H Identifizierung

Wenn das Fohlen gestorben ist, müssen Sie sich von einem Tierarzt oder einer Person, die die Tierkörperbeseitigung durchführt, schriftlich bescheinigen lassen, dass sie das tote Fohlen gesehen und identifiziert hat. Die Bescheinigung muss den Namen des Fohlens, seine Rasse, Farbe, Abzeichen und Abstammung sowie eine Beschreibung des Vorfalls enthalten. Wenn Sie eine der aufgeführten Personengruppen nicht erreichen können, müssen Sie sich an Agria wenden.

E.9 Beschränkungen

A Wartezeit

Die Versicherung hat keine Wartezeit.

Für Punkt F.7.2 gilt jedoch eine Wartezeit von 20 Tagen, wenn das Fohlen infolge einer Krankheit oder Verletzung der Mutterstute resorbiert oder totgeboren wird/stirbt.

Die Wartezeit entfällt bei:

- Fraktur oder Wundverletzung durch plötzliche äußere Gewalteinwirkung
- Krankheiten oder Verletzungen, die durch einen Verkehrsunfall, Brand oder Ertrinken verursacht wurden
- Akuter Kolik
- Rippenfellentzündung (Pleuritis)

B Ausschlüsse

Sie können keine Entschädigung für den Verlust des Fohlens erhalten:

- Wenn das Fohlen durch eine eigene Lebensversicherung gedeckt ist
- Bei Mehrlingsgeburten, wenn eines der Fohlen überlebt
- Wenn die Stute aufgrund einer Krankheit/Verletzung stirbt oder eingeschläfert werden muss, die bereits vor Abschluss der Versicherung bestand oder begonnen hat
- Wenn die Stute zum Zeitpunkt des Abfohlens jünger als drei Jahre oder älter als 22 Jahre war
- Wenn zu Lebzeiten der Stute zweimal eine Entschädigung für den Fötus oder das Fohlen gezahlt wurde. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Fohlen infolge eines

durch äußere Gewalt verursachten Unfalls stirbt oder eingeschlafert werden muss.

- Wenn bei dem Fötus eine bereits vor Vertragsabschluss bekannte Vorerkrankung bestand

Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für:

- präventive Behandlungen, wie z.B. Impfung, Entwurmung
- Verhaltensstörungen, Störungen des Gemüts, hormonelle Störungen, Nymphomanie, Aggressivität, Untugenden oder schlechte Angewohnheiten
- Stoßwellentherapie und Laserbehandlung
- Akupunktur und Homöopathie
- Alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Tetanus, wenn das Pferd nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Aufnahme in einer Klinik und/oder Rehabilitationseinrichtung, wenn dies nicht vom behandelnden Tierarzt verordnet wurde
- Probennahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Verbandsmaterial, das nicht im Rahmen der Heilbehandlung vom Tierarzt verwendet wird
- Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind (von einem Tierarzt verschrieben oder verordnet)
- Rassetest
- Transport des Fohlens oder andere Fahrten mit Ausnahme der unter Punkt E.8.d) und E.8.e)
- Einkommensverluste, Urlaub oder Ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Fohlens

E.10 Digitale tierärztliche Beratung

Wenn Ihr Pferd Symptome einer Krankheit oder Verletzung aufweist, wenden Sie sich bitte an Agria, um sich beraten zu lassen. Lesen Sie mehr über digitale tierärztliche Beratung und Terminvereinbarung auf agria.de. Andere digitale tierärztliche Beratung ist nicht versichert.

F Agria Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

F.1 Versicherungsgegenstand

Die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung bietet Schutz bei gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie als unseren Versicherungsnehmer als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) und die mitversicherten Personen und gilt erweiternd zur privaten Haftpflichtversicherung des Eigentümers/Nutzers/Besitzers.

- Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- Versichert ist zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und Agria hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung durch Agria abgegeben oder geschlossen worden sind, binden Agria nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für Agria festgestellt, hat Agria Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht folgender, nicht gewerbsmäßig tätiger Personen:
 - Miteigentümer
 - Mithalter
 - Tierhüter
 - Reitbeteiligter
 - berechtigter Fremdreiter im Rahmen einer unentgeltlichen Überlassung des versicherten Tieres.
- Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der

Reitbeteiligten und berechtigten Reiter gegen Sie.

Die Versicherung kann nur von Privatpersonen abgeschlossen werden.

- Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt in jedem der beiden Fälle der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Versicherungsschutz von Fohlen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen des versicherten Muttertiers.

Die Mitversicherung beginnt ab der Geburt des Fohlens und besteht bis zum Ende des 12. Lebensmonats.

Eine Versicherung über diesen Zeitraum hinaus müssen Sie mit uns gesondert vereinbaren.

F.2 Versicherungsdauer

Beginn und Laufzeit ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Die Versicherung hat keine Wartezeit.

F.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem das Pferd Deutschland verlässt.

F.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme geht aus Ihrem Versicherungsschein hervor. Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt und ist die höchste Erstattung, die Sie von Agria für jeden Versicherungsfall erhalten können.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Versicherungssumme ist die Gesamtversicherungssumme für Schäden,

Untersuchungs-, Verhandlungs-, Rechts- und Rettungskosten. Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. F.4 Absatz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Die Versicherungssumme ist festgesetzt und wird während der Vertragslaufzeit nicht automatisch angepasst.

Die Versicherungssumme für Personenschäden beträgt 10.000.000 EUR je geschädigte Person.

Die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden beträgt 10.000.000 EUR je Schadenfall.

Die Versicherungssumme bei Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten:

- **beweglichen Sachen:** beträgt 25.000 € und steht zweimal für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.
- **geschlossenen Räumen (Pferdeboxen):** beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt 600.000 EUR.
- **Pferdeanhängern:** beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt 20.000 EUR.
- **Kutschen und Schlitten:** beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Bauart und/oder Mangelhaftigkeit der Kutsche oder des Schlittens entstehen.
- **Sachen in Räumen:** beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt 20.000 EUR.

F.5 Selbstbeteiligung

Die Höhe der Selbstbeteiligung ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

F.6 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Schadensermittlung

B Rechtsstreit

C Mitversicherte Risiken

A Schadensermittlung

Sie müssen Agria Gelegenheit geben, die Höhe des Schadens zu beurteilen und die Möglichkeit bieten, zu einer einvernehmlichen Beilegung beizutragen. Begleichen Sie den

Schaden, schließen Sie darüber Verträge oder erkennen Sie Ansprüche an, ist dies für die Versicherung nicht bindend, es sei denn, Höhe und Grundlage der Erstattung sind eindeutig korrekt. Wenn Agria Ihnen mitgeteilt hat, dass wir bereit sind, mit dem Geschädigten im Rahmen der Versicherungssumme einen Ersatz des Schadens zu vereinbaren, und Sie sind damit nicht einverstanden, ist Agria nicht verpflichtet, die danach entstandenen Kosten zu erstatten oder die Angelegenheit weiter zu prüfen.

B Rechtsstreit

Führt ein Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, so haben Sie Agria unverzüglich hierüber zu informieren.

Führt ein Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, räumen Sie Agria das Recht ein, Sie vor Rechtsinstanzen oder in Schiedsverfahren zu vertreten. Agria ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Agria führt den Prozess, der Schadensersatzansprüche im Versicherungsfall betrifft, und bezahlt die dazugehörenden Prozesskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Agria kann die Zahlung der Prozesskosten verweigern, wenn Sie es versäumt haben, uns im Voraus über das Gerichtsverfahren zu informieren.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von Agria gewünscht oder genehmigt, so trägt Agria die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

C Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist:

- die Teilnahme an Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Western- und sonstiger Turniere.
- das Reiten oder Führen mit ungewöhnlicher Zäumung.

F.7 Ausschlüsse

Sofern wir Versicherungsansprüche nicht ausdrücklich ausschließen, sind sie als im Umfang dieser Bedingungen gedeckt anzusehen.

-  Die Versicherung erstattet keine Kosten für
- Haftungsansprüche, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen
 - Versicherungsansprüche aller Personen die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben
 - Haftungsansprüche, die in Zusammenhang damit entstanden sind, dass der Pferdehalter oder derjenige, der das Pferd hütet, eine Straftat begeht
 - Haftungsansprüche von Ihnen selbst oder Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen gegen die mitversicherten Personen, zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags und zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versicherungsschutz besteht jedoch bei Personenschäden für Regressansprüche aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs, sofern Schädiger und Geschädigter nicht als Angehörige in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.
 - Haftungsansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder der Angehörigen der in diesem Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- Haftungsansprüche gegen Sie von den folgenden genannten Personen oder von Angehörigen dieser Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben:
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder

Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- von Ihren Partnern, wenn der Versicherungsnehmer Sie eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Ansprüche aus Sanktionierungen (z. B. Geldbußen) wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften.
 - Schäden in Zusammenhang mit Kernkraft, Terroristischen oder Kriegs-Ereignissen jeglicher Art, Bürgerkrieg oder innenpolitischen Konflikten, Unruhen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen (z. B. Erdbeben, Stürme, Hagel, Sturmflut/Überschwemmungen, Großbrand, Explosion, Gebäudeeinsturz, See- und Eisenbahnkatastrophe, Cyberangriff)
 - Ansprüche durch das Abhandenkommen von Sachen
 - Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren oder Sachschäden, die durch Krankheiten Ihres Pferdes entstanden sind, es sei denn, Sie haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben
 - Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen

- Ansprüche wegen Vermögensschäden:
 - durch Sie (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen

- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- Ansprüche, die aus der Nutzung des Pferdes entstehen:
 - für landwirtschaftliche Zwecke
 - für gewerbliche Zuchtzwecke
 - für sonstige gewerbliche, betriebliche oder berufliche Zwecke
 - bei einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - zur Ausübung der Jagd
 - für eine der privaten Tierhaltung untypischen Verwendung
 - für gewerbliche Pferderennen
 - für gewerbliche Trab-/Galoppwettbewerbe, ab dem Tag, an dem das Pferd im Training ist

F. 8 Erhöhungen und Erweiterungen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
 - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

- aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

F. 9 Neu hinzukommende Risiken

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung von Agria jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Agria ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im o.g. Sinne auf den Betrag von 10.000.000 EUR für Personenschäden und 10.000.000 EUR für Sachschäden begrenzt.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Laufzeit und Geltungsbereich der Versicherung

1.1 Versicherungsvertrag

Begriffsbestimmung: Der zwischen dem Versicherungsnehmer und der Agria Tierversicherung („Agria“) geschlossene Vertrag, der Ihre und unsere Rechte und Pflichten im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften regelt.

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wenn vereinbart wurde, dass die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, beginnt der Versicherungsvertrag ab 00:00 Uhr am vereinbarten Datum, sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erstprämie.

Der Versicherungsvertrag gilt für ein Jahr und wird am Ende der Versicherungslaufzeit automatisch um ein Jahr verlängert, sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist.

Agria kann die Prämie und die Bedingungen jedes Jahr zum Hauptfälligkeitsdatum ändern.

Erhöht sich die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Agria hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

1.2 Die Haftung von Agria

Die Haftung von Agria besteht für die Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages. Die Versicherung deckt Kosten, die während der Versicherungsdauer angefallen sind und die mit Krankheiten und Verletzungen Ihres Tieres zusammenhängen, die während dieser Zeit aufgetreten sind und die von den Versicherungsbedingungen abgedeckt werden. Kosten sowie Wert-, Zeitwert- und Nutzwertbelange, die nach Beendigung der Haftung von Agria, beispielsweise durch die Beendigung der Versicherung, entstehen, werden nicht erstattet.

1.3 Haftungsbeschränkungen der Agria

Die Versicherung gilt nicht für:

- Krankheiten und Schäden, die bei Inkrafttreten der Versicherung bereits vorhanden und bekannt waren
- Komplikationen in Bezug auf die oben genannten Krankheiten oder Schäden

Behandlungen und Untersuchungen, die nach unabhängiger veterinärmedizinischer Begutachtung und Fachliteratur zur Behandlung von Verletzungen oder Erkrankungen und/oder zur Schmerzlinderung nicht erforderlich sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Die Untersuchungs- und Behandlungsmethode muss nach unabhängiger veterinärmedizinischer Begutachtung und Fachliteratur als evidenzbasierte Veterinärmedizin gelten (d. h. sie wird durch klinische Studien gestützt, die in internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden).

1.4 Wartezeit

Wartezeit bedeutet, dass die Versicherung nicht für Krankheiten, Schäden und Verletzungen sowie deren Folgen gilt, die während dieses Zeitraums und vor der Zahlung der Prämie eingetreten sind. Im Falle einer Erweiterung des Versicherungsumfangs gibt es eine neue Wartezeit für den erweiterten Teil. Die Dauer der Wartezeit geht aus den Versicherungsbedingungen für die einzelne Versicherung hervor.

1.5 Wegfall der Wartezeit

In folgenden Fällen entfällt die Wartezeit:

- Verletzung Ihres Tieres, die durch ein plötzliches äußeres Ereignis/Trauma verursacht wird
- Im Falle der direkten Übertragung einer gleichwertigen Versicherungsdeckung von einer anderen Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Versicherungsnehmer bei Agria, vorausgesetzt, dass der Belang dort versichert gewesen wäre.
- In Deutschland geborene Welpen, die in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Zuchtverein registriert sind und innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt, spätestens jedoch im Alter von 4 Monaten, versichert werden. Zudem muss ein Attest eines deutschen Tierarztes vorliegen, das zum Zeitpunkt der Übergabe an den Welpenkäufer nicht älter als 14 Tage ist.
- In Deutschland geborene Katzenwelpen, die beim I. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V. (I.DEKZV e. V.) oder einem anderen von Agria zugelassenen Verband registriert sind, die innerhalb von 10 Tagen ab Geburtsdatum, spätestens jedoch im Alter von 4 Monaten versichert werden. Zudem muss ein Attest eines deutschen Tierarztes vorliegen, das zum Zeitpunkt der Übergabe an den

- Welpenkäufer nicht älter als 14 Tage ist.
- Wenn die Versicherung am selben Tag oder am Tag nach der Geburt für Welpen/Kätzchen abgeschlossen wird, deren Mutter eine aktuelle Agria Zucht Krankenzusatzversicherung hat.
 - Die Versicherung ist auch wartezeitfrei, wenn sie im Alter von 6 Wochen einschließlich des Tages der Geburt, spätestens jedoch im Alter von 4 Monaten, für den Welpen/den Katzenwelpen abgeschlossen wird, dessen Mutter eine aktuelle Agria Zucht Krankenzusatzversicherung hat

1.6 Vorbehalte/Ausschlüsse

Wenn der Versicherungsschein Vorbehalte/Ausschlüsse zu einer Krankheit, Verletzung oder einem Mangel enthält, gilt die Versicherung hierfür nicht, auch nicht für Komplikationen oder Folgen daraus.

2 Kündigung

2.1 Kündigung der Versicherung

Beide Parteien des Versicherungsvertrags haben das Recht, den Vertrag spätestens 1 Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit des Vertrages zu kündigen.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Für die Tierkrankenversicherung gilt

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht nach Versicherungsfall (§92 VVG).

2.2.2 Für die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
 - b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
 - c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2.3 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.2.4 Kündigung durch Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

2.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, z.B. durch Tod des Tieres, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

3 Zahlung der Versicherung

3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

3.1.1 Fälligkeit

Für neu abgeschlossene Versicherungen oder bei Erweiterung der Versicherungsdeckung muss die Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt werden.

Wenn Sie die Prämie per SEPA bezahlen, muss der Prämienbetrag für jeden Prämienzeitraum am ersten Tag des Zeitraums zur Abbuchung zur Verfügung stehen. Das gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1, 2 oder 3 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist möglich, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht verpflichtet zu leisten. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

3.2 Folgeprämie

3.2.1 Fälligkeit

Bezieht sich die Prämie auf einen späteren Zeitraum, beispielsweise bei Verlängerung der Versicherung, muss sie spätestens einen Monat, nachdem Ihnen die Prämienrechnung zugegangen ist, bezahlt sein. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Wenn Sie die Prämie per SEPA bezahlen, muss sie spätestens einen Monat, nachdem Ihnen die Prämienrechnung zugegangen ist, bezahlt sein.

3.2.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist Agria berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.2.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

3.2.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.

3.2.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist zur Zahlung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf der Frist wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

3.2.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die

Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach 3.2.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

3.3 Prämienrückerstattung

Endet die Versicherung während der Versicherungsdauer, wird, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die überschüssige Prämie ab dem Tag nach dem Datum des Vertragsablaufs zurückerstattet.

4 Lastschriftverfahren

4.1 Allgemeines

Wenn Sie per SEPA bezahlen, gelten zudem die Bestimmungen des SEPA-Abkommens. Endet der SEPA-Vertrag, wird eine Rechnung über die für den laufenden Versicherungszeitraum verbleibende Prämie gestellt.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt, die wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegeben haben.

4.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPALastschriftmandat zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) erfolgen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis Vertragsabschluss

5.1 Vollständige und richtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss

erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeige hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 5.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

5.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gemäß Ziffer 5.1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

5.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 5.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

5.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 5.1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Bestandteil des Vertrages. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden

Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrages. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben. Dies muss innerhalb eines Monats nachdem wir davon Kenntnis haben erfolgen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

5.4 Hinweispflichten des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. Dies hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

5.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

5.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

7 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- b) Schäden sind Agria unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.
- c) Sie sind verpflichtet, uns die von uns benötigten Unterlagen und Informationen zu liefern und uns über alles zu informieren, was zur Beurteilung des Schadensfalls von Bedeutung ist. Agria hat das Recht, Informationen von einem Tierarzt oder einem anderen Experten einzuholen.
- d) Die Krankenakte, Atteste, Rechnung oder andere relevante Unterlagen müssen auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.
- e) Agria hat das Recht, an einen bestimmten Tierarzt zu verweisen, bevor die Entschädigung ausgezahlt werden kann.
- f) Agria hat das Recht, versicherte Tiere und die Bedingungen, unter denen das Tier verletzt wurde, zu überprüfen.
- g) Sie sind verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Tier unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Wenn wegen einer Verletzung bei der Polizei Anzeige erstattet wurde, müssen Sie uns auf Verlangen eine Kopie dieser Anzeige zukommen lassen. Eine Entschädigung setzt voraus, dass der Fall endgültig beigelegt ist und dies belegt werden kann. Sie sind verpflichtet, Agria zu benachrichtigen, wenn Ihnen eine Entschädigung ausbezahlt wurde oder Sie diese von einer anderen Seite erhalten können.

Für die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- b) Jeder Versicherungsfall ist Agria innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- c) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und Agria bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- d) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns das unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- e) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- f) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen im Namen von Agria einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis hat in Textform (z. B. E Mail oder Brief) zu erfolgen.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

9 Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz

Das Tier muss mit der genauen Rassebezeichnung versichert sein. Dies obliegt der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Ist das Tier mit der falschen Rassebezeichnung versichert und wurde Agria dies nicht mitgeteilt, kann der Vertrag gekündigt werden oder unsere Haftung wird bei Krankheit oder Verletzung entsprechend reduziert.

9.1 Misshandlung/Tierquälerei

Um eine Entschädigung als Folge von Missbrauch zu erhalten, muss der Fall bei der Polizei angezeigt worden sein. Ihr Anspruch auf Entschädigung kann gemindert werden oder entfallen, wenn der Versicherte vorsätzlich, grob fahrlässig, durch grobes Fehlverhalten oder durch Tierquälerei zu dem Schaden beigetragen oder den Schadensumfang erhöht haben.

9.2 Betreuung

Die Obliegenheiten dieser Versicherungsbedingungen gelten für alle Personen, die in Besitz des Tieres und mit Zustimmung des Eigentümers für das Tier verantwortlich sind.

10 Sicherheitsvorschriften

Sie als Tierhalter sowie andere, die für das Tier verantwortlich sind, sind verpflichtet, folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten, um Krankheiten/Verletzungen des Tieres vorzubeugen oder zu begrenzen:

- Sie müssen tierschutzrechtliche Gesetze sowie andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften befolgen, die den Zweck haben, Krankheiten und Verletzungen an Tieren zu verhindern.
- Sie müssen sofort einen Tierarzt hinzurufen/aufsuchen, wenn ein Tier krank oder verletzt wird, Krankheitssymptome aufweist oder Anzeichen von Trägheit oder Abmagerung zeigt.
- Sie müssen die Anweisungen und Empfehlungen des Tierarztes befolgen, solange das Tier krank/verletzt ist.
- Sie müssen erneut einen Tierarzt hinzurufen/aufsuchen, wenn sich der Zustand des Tieres während der Behandlung verschlechtert.

11 Höhere Gewalt, Feuer-, Umwelt-, Kriegs- und Dammschäden usw.

Die Versicherung gilt nicht für Kosten oder sonstige Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden oder in Zusammenhang stehen mit:

- Umweltkatastrophen
- Erdbeben oder Vulkanausbrüchen

- nuklearen Unfällen/Kernreaktion
- Radioaktivität
- Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Aufstand, Revolution oder ähnlichen Störungen der öffentlichen Ordnung
- Terrorakten. Unter Terrorakt ist die rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verstehen, mit der versucht wird, Druck auf die Behörden des Landes, die Bevölkerung oder die Gesellschaft im Allgemeinen auszuüben, um politische, religiöse oder ideologische Ziele zu erreichen.
- Streik, Aussperrung, Boykott oder andere ähnliche Ereignisse

Die Versicherung deckt auch keine Schäden ab, die direkt oder indirekt durch Bruch eines Kraftwerksdamms oder Regulierungsdamms zur Stromerzeugung verursacht werden.

Die Versicherung gilt nicht für Kosten und/oder sonstige Verluste, die sich aus verspäteter Schadensbearbeitung, Entschädigungsauszahlung oder anderweitig als Folge eines oder mehrerer der oben genannten Ereignisse ergeben.

12 Allgemeine Informationen zur Entschädigung

12.1 Berechnung der Entschädigung

Die Versicherung soll Ihnen keinen Gewinn verschaffen, sie soll nur den von Ihnen erlittenen finanziellen Schaden ausgleichen, auch wenn die aktuelle Versicherungssumme höher sein sollte.

Die Entschädigung für entstandene Kosten wird auf Grundlage der Bedingungen und der zum Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit oder des Schadens geltenden Versicherungssumme berechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsumfang zum Zeitpunkt des finanziellen Schadens erhöht wurde.

Die Zahlung aus der Lebensversicherung und/oder einer eventuellen Zusatzversicherung hierzu wird gemäß den Bedingungen und der Versicherungssumme berechnet, die zum Zeitpunkt der Einschläferung/des Todes/des verlorenen Nutzwerts oder Zuchtwerts des Tieres galt.

Die Bewertung erfolgt ohne Berücksichtigung von Schönheitsfehlern, die nur den Verkaufswert des Tieres betreffen und den Nutzwert für Zucht- oder andere Zwecke nicht einschränken.

Folgendes wird von der Entschädigungssumme abgezogen:

- Mehrwertsteuer, wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind
- Kosten, die nicht von der Versicherung umfasst werden
- eventuelle Selbstbeteiligung
- zur Zahlung fällig gewordene Prämie und sonstige Forderungen
- Entschädigung, die vom Staat oder anderen gezahlt werden

12.2 Auszahlung der Entschädigung

Agria zahlt eine etwaige Entschädigung spätestens einen Monat, nachdem Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und sonst alles veranlasst haben, was wir von Ihnen verlangen können.

13 Mehrfachversicherung

13.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet uns zu informieren, wenn für das Tier mehrere Versicherungen bestehen, die den gleichen Versicherungsschutz bieten, unabhängig davon, ob der Schaden bei der anderen Gesellschaft gemeldet wird oder nicht. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 13.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

13.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht. Ist das Tier doppelt versichert und besteht in einer anderen Versicherung ein Vorbehalt und/oder Ausschlüsse, gelten dieselben Vorbehalte/Ausschlüsse auch in dieser Versicherung.

13.4 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.5 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf Agria bei der Durchsetzung durch Agria soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist Agria zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist Agria berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

14 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15 Örtlich zuständiges Gericht

15.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zu-ständig, in dem Agria seinen Sitz hat.

15.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungs-schutz nur, soweit und solange dem keine

auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

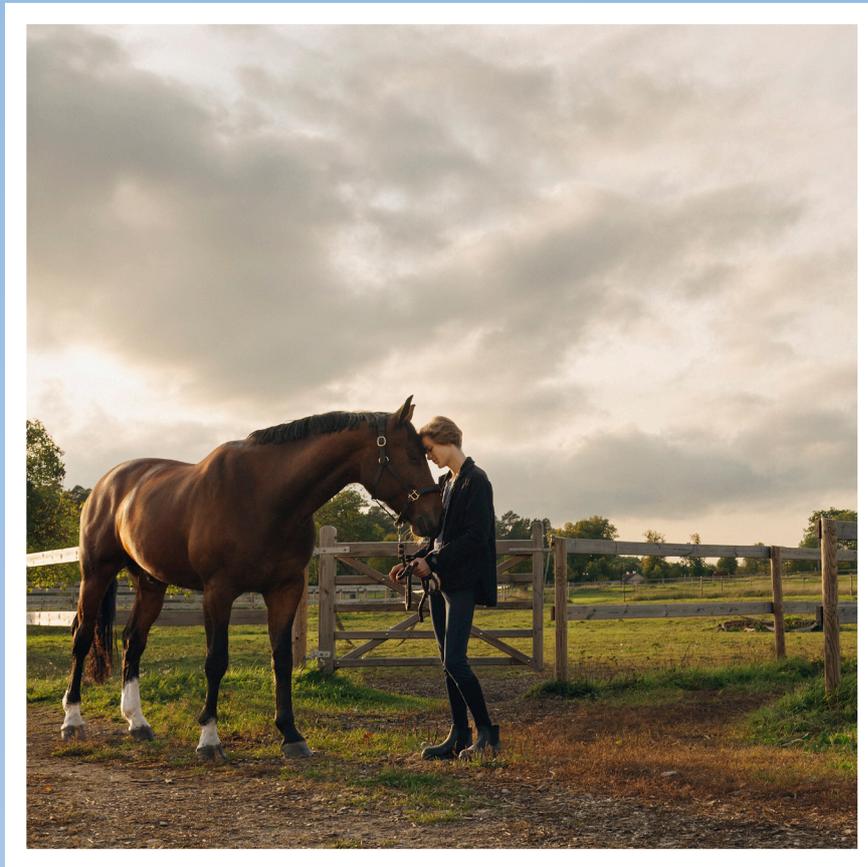
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Agria verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Angaben auf www.agriatierversicherung.de.

Wenn Sie möchten, dass Ihnen diese Informationen zugesandt werden, wenden Sie sich bitte per

E-Mail info@agriatierversicherung.de an unser Kundenservice-Center.



Mehr Informationen bei www.agriatierversicherung.de